



# HESSISCHER LANDTAG

07. 04. 2021

## Kleine Anfrage

Jan Schalauske (DIE LINKE)

**Corona Pandemie – Sicherheitspersonal in Impfzentren**

und

**Antwort**

**Minister des Innern und für Sport**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Aus dem Sondervermögen finanziert das Land Kosten für Impfzentren. Allein für den Zeitraum bis Februar wurden 150 Mio. € aus dem Sondervermögen für den Betrieb der Impfzentren freigegeben. Dem Haushaltsausschuss wurden Kosten je Impfzentrum von 1,8 Mio. € inklusive der angegliederten mobilen Impfteams als Kostenschätzung mitgeteilt. Daraus ergäbe sich ein monatlicher Gesamtbedarf von 54 Mio. € für 30 Impfzentren. Darüber hinaus habe der Bund eine hälftige Finanzierung zugesagt. Mittlerweile sind in Hessen 28 Impfzentren in Betrieb.

### Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Im dem Wissen, dass die Auswirkungen der Corona-Pandemie Hessens Bürgerinnen und Bürger auch in den kommenden Jahren massiv beeinträchtigen wird, hat die Landesregierung mit dem Gute-Zukunft-Sicherungsgesetz eine Antwort und Vorsorge für diese Herausforderungen getroffen. Angesichts der Größe der Herausforderung hat die Landesregierung mit dem Sondervermögen „Hessens gute Zukunft sichern“ einen Plan für die kommenden Jahre vorgelegt.

Im Sondervermögen werden alle coronabedingten Maßnahmen des Landes Hessen bis Ende 2023 gebündelt und transparent ausgewiesen. Dazu gehören bereits verausgabte Kosten beispielsweise für den Gesundheitsschutz, gesetzlich verpflichtende Zahlungen beispielsweise für Verdienstausfälle sowie konjunkturbelebende Maßnahmen für die hessische Wirtschaft.

Auch die hessischen Impfzentren werden aus dem Sondervermögen finanziert, denn die Impfzentren sind ein wesentlicher Baustein der Impfkampagne und ein wichtiger Baustein zur Bewältigung der Pandemie. Solange der Impfstoff knapp ist, werden Impfungen hauptsächlich in den Impfzentren vorgenommen. Unter Volllast und Idealbedingungen sind inklusive der Impfungen durch mobile Teams rund 45.000 bis 50.000 Impfungen pro Tag möglich.

Die in der Vorbemerkung sowie in der nachfolgenden Beantwortung genannten Daten und Fakten entsprechen dem Stand vom 16.03.2021.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Personen sind in den Impfzentren als Sicherheitsmitarbeiter beschäftigt?

Die Anzahl der Sicherheitsmitarbeiter ist an allen Impfzentren den örtlichen Gegebenheiten angepasst worden. Einige Impfzentren setzen Sicherheitsdienste lediglich für die Gebäudebewachung ein während andere auch Maßnahmen, wie die Kontrolle der Impfberechtigungen oder Begleitung der Impflinge durch die Impfstraße, in ihr Aufgabenspektrum mit aufgenommen haben. Der personelle Einsatz von Sicherheitspersonal wird derzeit lageangepasst durchgeführt und variiert in Abhängigkeit des Impfbetriebes. Die Gesamtzahl von Sicherheitsmitarbeitern aller hessischen Impfzentren beläuft sich derzeit auf rund 1.200 Personen.

Frage 2. Welchen Betrag zahlt das Land netto je Stunde je Sicherheitsmitarbeiter an die Betreiber der Impfzentren?

Frage 3. Welchen Anteil dieses Betrages geben die Betreiber der Impfzentren an die Sicherheitsunternehmen weiter?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Frage 2 und 3 gemeinsam beantwortet.

Hierzu existieren keine detaillierten Regelungen. Die Verantwortung für die Bezahlung der Sicherheitsmitarbeiter der Impfzentren liegt bei den Gebietskörperschaften als Auftraggeber. In der Regel erfolgt die Vergütung im Rahmen einer zumeist gesamtvertraglichen Vereinbarung mit dem Dienstleister.

Frage 4. Hat das Land Hessen eine Mindestanforderung an die Qualifikation der Wachleute gestellt, wenn nein, warum nicht?

Gemäß der Sicherheitsempfehlung des Hessischen Landeskriminalamtes (HLKA) werden für den Schutz der Liegenschaften nur zertifizierte private Wach- und Sicherheitsdienste mit mindestens IHK geprüften Schutz- und Sicherheitskräften herangezogen.

Frage 5. Inwiefern wird seitens des Landes bzw. der Kommunen sichergestellt, dass es sich bei den beschäftigten Wachunternehmen um tarifliche gebundene Unternehmen handelt, die angemessene Löhne zahlen?

Die Gebietskörperschaften als Auftraggeber und die Wach- und Sicherheitsunternehmen als Auftragnehmer unterliegen bei der Vergabe und Ausführung öffentlicher Aufträge den Bestimmungen des Hessischen Vergabe- und Tarifreugesetzes (HVTG). Nach §4 HVTG sind Unternehmen verpflichtet, die für sie geltenden gesetzlichen, aufgrund eines Gesetzes festgesetzten und unmittelbar geltenden tarifvertraglichen Leistungen zu gewähren. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass gegen diese Regelung verstoßen wird, ist auf Anforderung dem öffentlichen Auftraggeber oder dem Besteller die Einhaltung dieser Verpflichtung nachzuweisen.

Wiesbaden, 26. April 2021

**Peter Beuth**